



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

THÜR. LANDTAG POST
15.05.2026 14:58

1474812026



TLT/5561/26/0

HSPV NRW, Wanner Straße 158 - 160, 45888 Gelsenkirchen

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres, Kom-
munales und Landesentwicklung des Thüringer
Landtags
Herrn Sven Küntzel

Den Mitgliedern des AfIKL

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
8/548

zu Drs. 8/2478

Abteilung Gelsenkirchen
Studienort Gelsenkirchen
Wanner Straße 158 - 160
45888 Gelsenkirchen

Prof. Dr. Andreas Ruch
andreas.ruch@hspv.nrw.de
www.hspv.nrw.de

Seite 1 von 11
12.05.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Polizei- aufgabengesetzes (Drs. 8/2478)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Zwei-
ten Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 8/2478).

Meine Stellungnahme beschränkt sich auf die Regelungen zur Einführung weiterer
Waffensysteme, insbesondere das Distanzelektroimpulsgerät (Taser), § 59 Abs. 4
PAG-E und § 63a PAG-E.

Zu § 59 Abs. 4 S. 2 PAG-E – Generalklauselartige Ermächtigung zur Einführung weiterer Waffensysteme

Frage 121. Bisher waren die Waffengattungen im PAG abschließend geregelt, und
die Landesregierung konnte Ausnahmen für die Spezialkräfte erlassen. Mit der
nun vorgelegten Änderung will die Landesregierung künftig jederzeit für die ge-
samte Polizei Ausnahmen abseits der im Gesetz genannten Waffengattungen zu-
lassen, sofern die Wirkung geringer ist als die der genannten Schusswaffen, also
unterhalb von Maschinenpistolen. Halten Sie diese Regelung mit Blick auf die de-
mokratische Kontrolle und den bisherigen gesetzlichen Parlamentsvorbehalt für
geeignet und verhältnismäßig?

Frage 122. Wie bewerten Sie die Begrenzung „keine größere Wirkung als ...
Schusswaffen“? Ist diese aus Ihrer Sicht hinreichend bestimmt und normenklar?

Die geplante Neuregelung des § 59 Abs. 4 PAG-E beinhaltet zwei wesentliche Ände-
rungen. Zunächst wird das Distanzelektroimpulsgerät ausdrücklich in den Waffen-
katalog aufgenommen. Als zweite Änderung wird mit § 59 Abs. 4 S. 2 PAG-E eine ge-
neralklauselartige Ermächtigung eingefügt, die der Exekutive die Zulassung von
Waffen erlaubt, die keine größere Wirkung als Schusswaffen haben.

Auch nach der aktuell geltenden Fassung des § 59 Abs. 4 PAG ist die Zulassung ande-
rer als der im Gesetz genannten Waffen möglich. Dies ist nach geltender Rechtslage

allerdings daran geknüpft, dass diese Waffen eine *geringere* Wirkung als Schusswaffen haben. Die nun beabsichtigte Formulierung stellt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dar. Es sollen auch solche Waffen zugelassen werden können, die in ihrer Wirkung ebenso intensiv sind wie Schusswaffen.

Seite 2 von 11

Eine § 59 Abs. 4 S. 2 PAG-E vergleichbare Formulierung findet sich (soweit ersichtlich) nur in drei weiteren Bundesländern. Zwei dieser Länder (Saarland, § 49 Abs. 5 S. 2 SPolG, und Sachsen-Anhalt, § 58 Abs. 4 S. 2 SOG LSA) erlauben dies nur dann, wenn die neu zuzulassende Waffe eine geringere Wirkung als Schusswaffen hat. Einzig Hessen folgt der hier beabsichtigten Regelung, wonach auch Waffen zugelassen werden können, wenn sie keine größere Wirkung als Schusswaffen haben (§ 55 Abs. 4 S. 2 HSOG).

Die beabsichtigte Regelung zur Schaffung einer Generalermächtigung wirft Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeits- und Bestimmtheitsgrundsatz auf. Der Wesentlichkeitsgrundsatz besagt, dass nicht die Exekutive, sondern der Gesetzgeber grundrechtsrelevante Entscheidungen treffen muss. Hierbei gilt: Je höher die Grundrechtsrelevanz, desto präziser muss der Gesetzgeber die Norm fassen (Wagner, 2022, S. 1854). Bei der Zulassung schusswaffenähnlicher polizeilicher Zwangsmittel handelt es sich um eine Maßnahme mit hoher Grundrechtsrelevanz, weil sie jedenfalls das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 GG) und je nach Wirkungsintensität der zuzulassenden Waffe auch das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG) tangiert (Roggan, 2026, S. 309). Konkret bedeutet das: Wenn der Staat gegenüber Bürgerinnen und Bürgern Zwangsmittel einsetzt, die Leben und Gesundheit gefährden können, muss das Parlament selbst entscheiden, wann und unter welchen Bedingungen das zulässig ist. Diese Entscheidung darf nicht der Polizeiverwaltung überlassen werden.

Dies spricht auch bezogen auf die generalklauselartige Ermächtigung des § 59 Abs. 4 S. 2 PAG-E dafür, dass der Gesetzgeber und nicht die Exekutive über die Zulassung polizeilicher Zwangsmittel mit einer der Schusswaffe vergleichbaren Wirkungsintensität zu entscheiden hat. Folgt man der hier vertretenen Auffassung nicht und hält man die beabsichtigte Regelung für mit dem Wesentlichkeits- und Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar, mag erwogen werden, in die Gesetzesbegründung Kriterien zur Beurteilung der Wirkungsintensität aufzunehmen. Bislang kann der Gesetzesbegründung nämlich nicht entnommen werden, nach welchen Kriterien der Wirkungsvergleich vorzunehmen ist (etwa nach dem Letalitätsrisiko, nach der Reichweite oder nach der psychischen Wirkung auf die betroffene Person). Es bleibt damit nach der beabsichtigten Neuregelung vollständig der Exekutive überlassen, die Wirkungsintensität etwaiger neuer Waffen zu definieren, zu prüfen und auf dieser Grundlage den Katalog der polizeilich zugelassenen Waffen zu erweitern.

Neben der erwähnten Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Regelung lässt sich in rechtspraktischer Hinsicht festhalten, dass sich durch § 59 Abs. 4 S. 2 PAG-E das Kompetenzgefüge vom Gesetzgeber hin zur (polizeilichen) Eingriffsverwaltung verlagert. Der Gesetzgeber verzichtet auf Regelungen, die ihm eine Steuerung des Verwaltungshandelns auf dem Gebiet der Zulassung und Beschaffung von polizeilichen Waffensystemen ermöglichen. Stattdessen überträgt er der (polizeilichen) Exekutive die Entscheidung darüber, welche polizeilichen Waffensysteme zugelassen, beschafft und angewendet werden.

Seite 3 von 11

Zu § 59 Abs. 4 S. 1 PAG-E – Zulassung des Distanzelektroimpulsgeräts (Taser)

Frage 123. Inwiefern ist die geplante Einführung des Tasers beziehungsweise DEIG aus Ihrer Sicht notwendig und verhältnismäßig?

Frage 132. Welche Erkenntnisse zur Effektivität des Distanzelektroimpulsgeräts liegen Ihnen vor?

Mittlerweile haben nahezu alle Bundesländer sowie der Bund den Taser als polizeiliches Einsatzmittel eingeführt. Nach der wohl überwiegenden Auffassung in der wissenschaftlichen Literatur wird die Einführung des Tasers als rechtlich weitgehend unproblematisch angesehen (Wagner, 2025, S. 1660 f.; Thiel, 2019; Klein, 2019). Abweichende Positionen werden vor allem vom Verfasser dieser Stellungnahme (Ruch, 2024) sowie von Roggan (2026) und Kattenberg (2025) vertreten.

Die grundlegende Kritik am Taser speist sich vor allem aus der Überlegung, dass mit seiner Einführung das Potenzial einer Normalisierung polizeilicher Gewaltanwendung verbunden ist. Gemeint ist damit die Tendenz, Einsatzsituationen, die bislang mittels herkömmlicher Einsatz- und Kontrolltechniken bewältigt wurden, zunehmend durch den Einsatz von Waffen zu lösen (Kattenberg, 2025, S. 201; Ruch, 2024). Nach hier vertretener Auffassung ist der Taser, anders als seitens der Herstellerfirma und von zahlreichen Stimmen aus dem polizeilichen Bereich vertreten, nicht ohne Weiteres als Mittel der Deeskalation anzusehen. Dies zeigt sich exemplarisch daran, dass nach der Evaluation des Tasereinsatzes im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen bei Fehltreffern – zu denen es immerhin in jedem zehnten Fall kam – mit einer Verschärfung der Situation zu rechnen ist, die unter Umständen den Einsatz weiterer Zwangsmittel erfordert (Naplava et al., 2025, S. 127).

Es handelt sich beim Taser vielmehr um ein Einsatzmittel mit erheblichem Eskalationsrisiko und dem Potenzial einer weiteren, gewaltbetonten Zuspitzung von Einsatzlagen. Dies betrifft insbesondere psychisch beeinträchtigte oder intoxikierte Personen, bei denen die vermeintlich deeskalierende Wirkung des Tasers besonders häufig ausbleibt oder sich umkehrt. Hinzu kommt das Risiko für die polizeiliche Eigensicherung: Bei Fehltreffern gehen unter Umständen lebensrettende Sekunden bis zum Gebrauch der Schusswaffe verloren.

Frage 123. Welche Risiken gehen damit für die Gesundheit des polizeilichen Gegenübers einher, durch etwaige Stürze oder in Folge von kardialen Vorerkrankungen und psychische Erkrankungen?

Seite 4 von 11

Frage 131. Welche gesundheitlichen Wirkungen und ggf. Risiken sehen Sie beim Einsatz des Distanzelektroimpulsgeräts?

Die medizinische Studienlage zum Distanzelektroimpulsgerät ist differenziert zu betrachten. Einerseits weisen mehrere Studien auf ein insgesamt gutes Sicherheitsprofil hin. Baliatsas et al. (2021) kommen in einem systematischen Review von 33 Studien zu dem Ergebnis, dass das Risiko negativer Gesundheitsfolgen durch Taser-Exposition derzeit als gering einzuschätzen ist. Kunz & Krys (2022) bestätigen diesen Befund in einem rechtsmedizinischen Übersichtsartikel: Bisherige Humanstudien konnten keine direkt lebensgefährlichen physiologischen Veränderungen durch Taser-Exposition feststellen. Ackmann & Steven (2024) bestätigen, dass das Risiko maligner Herzrhythmusstörungen beim Menschen gering erscheint, schließen es aber ausdrücklich nicht aus.

Diese auf den ersten Blick günstigen Befunde sind indes mit erheblichen methodischen Vorbehalten versehen. Baliatsas et al. (2021) selbst halten fest, dass sich die überwiegende Mehrzahl der vorliegenden Studien ausschließlich auf gesunde und körperlich fitte Probanden beziehe. Vulnerable Personengruppen wie insbesondere Kinder, kardial Vorerkrankte, Schwangere, psychisch Erkrankte, intoxikierte Personen und Herzschrittmacher-Träger können aus ethischen Gründen nicht klinisch getestet werden (Ackmann & Steven 2024). Das vermeintlich gute Sicherheitsprofil stützt sich damit ausschließlich auf die Ergebnisse von Tests mit gesunden Freiwilligen. Die Menschen, bei denen der Taser am gefährlichsten ist, können hingegen aus ethischen Gründen nie in medizinische Taser-Studien einbezogen werden. Die Risikobeurteilung ist daher mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren behaftet.

Das unsichere Risikoprofil des Tasers beim Einsatz gegenüber vulnerablen Personen gewinnt besonderes Gewicht, weil der Taser in der polizeilichen Einsatzpraxis überproportional häufig genau gegenüber diesen Risikogruppen eingesetzt wird (Kattenberg, 2025, S. 201). Eine Auswertung von Fällen polizeilicher Zwangsanwendung in England und Wales ergab, dass von der Anwendung des Tasers zu 44 % Personen mit einer psychischen Erkrankung betroffen waren. Die rheinland-pfälzische Polizei hob in einer Untersuchung 14 Sachverhalte hervor, die exemplarisch für polizeiliche Tasereinsätze stehen — bei der Hälfte dieser Einsätze wurde der Taser gegen suizidale oder unter Drogen- oder erheblichem Alkoholeinfluss stehende Personen eingesetzt (Ruch, 2024).

Das Risikoprofil des Tasereinsatzes lässt sich anhand der Studienlage nicht belastbar beantworten. Aus der Praxis ist bekannt, dass Tasereinsätze immer wieder tödlich verlaufen. In den USA wird von mehr als 1.000 Toten nach Tasereinsätzen berichtet. Dabei zeigt sich eine auffällige Häufung von Todesfällen gerade bei

Personen mit psychischen Erkrankungen oder Menschen unter dem Einfluss von Drogen. Auch in Deutschland verlaufen Tasereinsätze immer wieder tödlich. Dabei handelt es sich typischerweise um komplexe, multifaktorielle Ereignisse mit medizinisch vorbelasteten Betroffenen.

Seite 5 von 11

Zu § 63a PAG-E – Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (Taser)

Vorbemerkung

Ungeachtet der grundlegenden Kritik an der Einführung des Tasers (siehe oben) ist die geplante Neuregelung des § 63a PAG-E überwiegend zu begrüßen. Mit dieser Norm gehört Thüringen zu den wenigen Bundesländern, die den Einsatz des Distanzelektroimpulsgeräts gesetzlich steuern und den Einsatz nicht lediglich durch den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzen. Auf parlamentsgesetzlicher Ebene verfügen bundesweit nur Berlin (§ 19a UZwG Bln) und Schleswig-Holstein (§ 258a LVwG) über vergleichbare Spezialnormen. Andere Länder regeln die Einsatzvoraussetzungen allenfalls auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften oder Erlassen (z.B. Bremen, Erlass SI 3 – 13/106 vom 05.04.2024).

Zur Normstruktur

§ 63a PAG-E enthält zwei strukturell unterschiedliche Regelungsebenen. Absatz 1 normiert die tatbestandlichen Voraussetzungen des Tasereinsatzes, also die Bedingungen, unter denen der Gebrauch des Tasers zulässig ist. Absatz 2 enthält demgegenüber Verbotstatbestände, also Bedingungen, unter denen der Gebrauch nicht zulässig ist. Absatz 2 ist verbunden mit einer Rückausnahme für Fälle gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.

Zu § 63a Abs. 1 Nr. 1 PAG-E: Tasereinsatz zur Vermeidung des Schusswaffen- und Schlagstockeinsatzes

§ 63a Abs. 1 Nr. 1 PAG-E ist vom Grundgedanken her betrachtet rechtssystematisch zu begrüßen, wirft aber auch Fragen nach der Auslegung und praktischen Anwendbarkeit auf.

Begrüßenswert ist die Norm, weil sie den Einsatz des Tasers an eine klare Bedingung knüpft: Er darf nur eingesetzt werden, wenn damit entweder der Gebrauch der Schusswaffe oder ein Schlagstockeinsatz vermieden werden kann, bei dem mit erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen zu rechnen ist. Damit ist gesetzgeberisch klargestellt, dass der Taser kein Allzweckmittel ist, das bei jeder körperlichen Auseinandersetzung zum Einsatz kommen darf. Er ist vielmehr auf Einsatzsituationen beschränkt, in denen andernfalls die schwersten polizeilichen Zwangsmittel — Schusswaffe oder besonders gefährlicher Schlagstockeinsatz — rechtmäßig wären. § 63a Abs. 1 Nr. 1 PAG-E wirkt damit dem oben dargestellten Normalisierungsrisiko

entgegen: Der Taser soll die Schusswaffe und den gefährlichen Schlagstockeinsatz ersetzen, nicht einfache körperliche Zwangsmaßnahmen.

Seite 6 von 11

Frage 137. Reicht die Normarchitektur aus, um erhebliche Gesundheitsrisiken und Missbrauch zu verhindern oder ist der Einsatzbereich zu weit beziehungsweise zu unbestimmt?

Kritisch zu sehen ist allerdings Nr. 1 b). Die Formulierung „zulässiger Gebrauch des Schlagstocks, bei dem eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung zu besorgen ist“ ist auslegungsbedürftig. Es bleibt unklar, ob damit jeder Schlagstockeinsatz gemeint ist, was sehr weit gefasst wäre, da der Schlagstock stets ein gewisses Verletzungsrisiko birgt. Gemeint sein könnte auch, dass im jeweiligen Einzelfall konkret mit erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen zu rechnen sein muss. Diese Abwägung kann ein Beamter in einer dynamischen Einsatzsituation aber kaum zuverlässig treffen. Die Norm oder jedenfalls die Gesetzesbegründung bedürfte insoweit einer klarstellenden Formulierung.

Zu § 63a Abs. 1 Nr. 2 PAG-E: Taser als Instrument in psychiatrischen Krisensituationen?

Frage 136. Wie bewerten Sie § 63a menschenrechtlich und verfassungsrechtlich, insbesondere im Lichte von Art. 2 Abs. 2 GG?

Nach § 63a Abs. 1 Nr. 2 PAG-E ist der Tasereinsatz zulässig zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Selbsttötung oder erheblichen Selbstbeschädigung. Diese Regelung ist kritisch zu bewerten, und zwar aus zwei Gründen.

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei der Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Selbsttötung oder Selbstbeschädigung um eine Fallgruppe, die sich strukturell von den in Nr. 1 beschriebenen Szenarien unterscheidet. Während Nr. 1 den Tasereinsatz daran knüpft, dass damit ein Schusswaffeneinsatz oder ein gefährlicher Schlagstockeinsatz vermieden werden kann, und ihn damit als milderes Mittel gegenüber einem ohnehin zulässigen schwerwiegenden Eingriff legitimiert, schafft Nr. 2 einen eigenständigen Einsatzanlass. Die Zulässigkeit des Tasers nach Nr. 2 setzt nach dem Wortlaut der Norm nicht voraus, dass zuvor geprüft wurde, ob auch ein Schusswaffen- oder Schlagstockeinsatz in Betracht käme. Der Taser darf in diesen Situationen also eingesetzt werden, ohne dass eine dieser Voraussetzungen erfüllt sein müsste. Obwohl § 63a PAG-E als Begrenzungsnorm konzipiert ist, enthält Nr. 2 damit zugleich eine Ausweitung des Einsatzbereichs auf Situationen, in denen weder ein Schusswaffen- noch ein Schlagstockeinsatz in Rede steht.

Aus polizeiwissenschaftlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in Nr. 2 angesprochenen Szenarien in erster Linie um medizinische, konkret psychiatrische Notfallsituationen handelt, bei denen nicht der Taser, sondern deeskalative Kommunikation, professionelle psychiatrische Begleitung und vertrauensaufbauende Einsatzführung die geeigneten Reaktionsmittel sind. Indem das Gesetz den

Taser als zulässiges Instrument in diesen Situationen ausweist, vermittelt es normativ, dass psychiatrische Krisensituationen mit Waffengewalt zu bewältigen sind. Das befördert genau jenes Interventionsmuster, das das oben beschriebene Normalisierungsrisiko in der Praxis konkret werden lässt und allgemein eine Verpolizeilichung psychiatrischer Krisensituationen verstärkt. Diese Konsequenz ist umso bedenklicher, als der Taser (wie oben gezeigt) überproportional häufig gegenüber psychisch beeinträchtigten Personen eingesetzt wird, bei denen gleichzeitig das gesundheitliche Risiko des Einsatzes am wenigsten verlässlich einzuschätzen ist.

Seite 7 von 11

Zu § 63a Abs. 2 PAG-E: Verbotstatbestände

Frage 136. Wie bewerten Sie § 63a menschenrechtlich und verfassungsrechtlich, insbesondere im Lichte von Art. 2 Abs. 2 GG?

Frage 137. Reicht die Normarchitektur aus, um erhebliche Gesundheitsrisiken und Missbrauch zu verhindern oder ist der Einsatzbereich zu weit beziehungsweise zu unbestimmt?

Frage 140. Sind die Eingriffsschwellen in § 63a hinreichend bestimmt, oder bräuchte es aus Ihrer Sicht andere Mindeststandards? Wie mussten diese normiert werden?

Auch § 63a Abs. 2 PAG-E ist dem Grunde nach zu begrüßen, inhaltlich allerdings lückenhaft. Die ausdrückliche Aufnahme von Verbotstatbeständen zum Schutz vulnerabler Gruppen (Kinder unter 14 Jahren, erkennbar Schwangere sowie Personen mit bekannten oder äußerlich erkennbaren Herz-Kreislauf-erkrankungen) greift menschenrechtliche Verpflichtungen (Roggan, 2026, S. 310) auf und ist angesichts der medizinischen Risiken für diese Personengruppen sachgerecht.

Die Regelung ist aber lückenhaft, weil sie Personen mit psychischen Erkrankungen oder unter wahrscheinlichem Medikamenteneinfluss vom Verbotstatbestand ausklammert, obwohl staatliche Behörden die Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe besonders berücksichtigen müssen. Dies folgt aus einer Entscheidung des EGMR vom 7. Dezember 2023 (Az. 26074/18) (Roggan, 2026, S. 310). Dort formulierte das Gericht Mindeststandards zur rechtlichen Ausgestaltung von Tasereinsätzen. Im konkreten Fall ging es um das tschechische Recht, in dem spezifische Bestimmungen fehlen für den Tasereinsatz gegenüber Personen mit psychischen Störungen und allgemein gegenüber Personen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie Medikamente erhalten haben. Das Gericht stellte eine Verletzung von Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) fest, weil das tschechische Recht zu allgemein gehalten war und die mit einem Tasereinsatz verbundenen gesundheitlichen Risiken nicht aufgreife.

Das Urteil ist auch für den deutschen Gesetzgeber rechtlich bedeutsam. Alle staatlichen Organe und damit auch der Gesetzgeber haben die EMRK in der Auslegung des EGMR bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Ein Gesetzgeber, der strukturell vergleichbare Sachverhalte regelt, ohne die einschlägige EGMR-Rechtsprechung zu berücksichtigen, riskiert, seiner aus Art. 2 Abs. 2 GG folgenden

Schutzpflicht nicht zu genügen. Fraglich ist daher, ob die geplante Regelung des § 63a Abs. 2 PAG-E einer Prüfung durch den EGMR standhalten würde (Roggan, 2026, S. 308).

Seite 8 von 11

Hinzu tritt ein normlogisches Problem, das in Frage 139 des Fragenkatalogs zutreffend angesprochen ist:

Frage 139. Ist es normlogisch überzeugend, dass § 63a den Einsatz eines Distanzelektroimpulsgeräts gegenüber besonders gefährdeten Personen zunächst verbietet, obwohl sich die Norm bereits in einer Gefahrenlage bewegt, in der andernfalls ein Schusswaffen- oder gefährlicher Schlagstockeinsatz zulässig wäre und diesen Schutz dann über die Rückausnahme „Gefahr für Leib oder Leben“ wieder relativiert? Läuft die Normkonstruktion damit aus Ihrer Sicht polizeipraktisch ins Leere?

§ 63a Abs. 2 PAG-E schützt vulnerable Personengruppen zunächst durch ein Verbot des Tasereinsatzes, hebt dieses Verbot aber durch die Rückausnahme bei einer „gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben“ wieder auf. Den Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes wird damit zunächst mitgeteilt „Kein Tasereinsatz gegenüber Kindern, Schwangeren und Herzkranken“, nur um direkt im Anschluss zu sagen „außer wenn von der Person eine Gefahr ausgeht“. Da der Taser aber ohnehin nur eingesetzt werden darf, wenn eine Gefahrenlage vorliegt (§ 63a Abs. 1) dürfte die für vulnerable Gruppen formulierte Schutzvorschrift in der Praxis weitgehend leerlaufen.

Auflösen ließe sich diese Problematik, indem die Rückausnahme enger gefasst wird. Einen gangbaren Weg hat etwa Berlin in § 19a Abs. 2 Nr. 1 UZwG Bln gewählt: Der Tasereinsatz gegen vulnerable Gruppen ist dort ausnahmsweise nur zulässig, wenn er zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden gegenwärtigen *Lebensgefahr* erforderlich ist, also nicht bereits bei jeder erheblichen Körperverletzungsgefahr. Eine ähnliche Formulierung findet sich bereits im geltenden Thüringer PAG, und zwar in § 64 Abs. 2 S. 2 PAG für den Schusswaffengebrauch gegenüber Minderjährigen, wo ebenfalls eine qualifizierte Gefahrenschwelle normiert ist. Es wäre zu empfehlen, die Rückausnahme des § 63a Abs. 2 PAG-E entsprechend zu verschärfen und auf eine gegenwärtige Lebensgefahr zu begrenzen.

Frage 138. Der Entwurf verlangt, bestimmte Risiken am „äußeren Anschein“ zu erkennen, so etwa „dem äußeren Anschein nach vorhandene Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems“, um diese in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Kann aus Ihrer Sicht ein durchschnittlicher Polizeibeamter in Deutschland mit 10 bis 20 Jahren polizeilicher Dienst Erfahrung ohne Medizinstudium, dem äußeren Anschein nach eine solche Vorerkrankung erkennen? Könnte er dies selbst mit Medizinstudium theoretisch?

Schließlich wirft § 63a Abs. 2 PAG-E ein praktisches Problem auf, das in Frage 138 des Fragenkatalogs zutreffend angesprochen ist: Die Norm verlangt von den handelnden Beamtinnen und Beamten, Risikokonstellationen wie „dem äußeren Anschein nach vorhandene Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems“ zu erkennen. Dies ist ohne medizinische Ausbildung in der Regel nicht zuverlässig möglich. Im

Einsatz müssen die Beamtinnen und Beamten damit eine Norm anwenden, die sie mit einer Prognoseaufgabe belastet, die sie unter den Bedingungen eines dynamischen Einsatzgeschehens praktisch kaum erfüllen können.

Seite 9 von 11



(Prof. Dr. Andreas Ruch)

Literaturverzeichnis

Seite 10 von 11

Ackmann, J. & Steven, D. (2024). Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG). *Herzschrittmachertherapie + Elektrophysiologie*, 35, 312–317. <https://doi.org/10.1007/s00399-024-01049-3>

Baliatsas, C., Gerbecks, J., Dückers, M. L. A. & Yzermans, C. J. (2021). Human health risks of conducted electrical weapon exposure: A systematic review. *JAMA Network Open*, 4(2), e2037209. <https://doi.org/10.1001/jamanetworkopen.2020.37209>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. (2023, 7. Dezember). *V. gegen Tschechische Republik* (Beschwerde Nr. 26074/18). <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-229325>

Kattenberg, T. (2025). Elektrisierende Entwicklungen: Der Taser in der deutschen Polizei – eine kritische Bestandsaufnahme. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 108(4), 201–217. <https://doi.org/10.1515/mks-2025-0019>

Klein, C. (2019). Der Taser im polizeilichen Streifendienst – Gefahr oder Chance? *Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht (GSZ)*, 228–232.

Kunz, S. N. & Krys, L. F. (2022). Elektroschockdistanzwaffen Taser® X2 und T7. Wirkung, Wirkungsweise und medizinische Beurteilung. *Notfall + Rettungsmedizin*, 25, 1–9. <https://doi.org/10.1007/s10049-020-00791-8>

Naplava, T., Kersting, S., Kaufmann, M. & Müller, C. (2025). *Evaluation der Anwendung und Wirkung von Distanzelektroimpulsgeräten im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen (EvAWiD). Ergebnisbericht*. Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW.

Roggan, F. (2026). Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten als Eingriff in das Recht auf Leben? Zu den Risiken von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs auf unsicherer Tatsachenbasis. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, 308–312.

Ruch, A. (2024, 29. Mai). Polizei und Taser: Ein riskantes Einsatzmittel mit dem Potential der Normalisierung polizeilicher Gewaltanwendung. *Verfassungsblog*. <https://doi.org/10.59704/373f10732c0c7a1a>

Thiel, M. (2019). Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen – „Demokratie at its best“? Hintergründe, Entstehungsgeschichte und wesentliche Regelungen des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. *Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht (GSZ)*, 1–9.

Wagner, M. (2022). De lege ferenda: Ein zeitgemäßes UZwG. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, 1853–1858.

Wagner, M. (2025). Das Distanzelektroimpulsgerät als Einsatzmittel bei Bundes- und Landespolizeien. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, 1658–1662.

Seite 11 von 11